

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| <b>Herausgeber:</b> | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe   |
| <b>Band:</b>        | 12 (1896)   |
| <b>Heft:</b>        | 39  |
| <b>Rubrik:</b>      | Schweizerischer Gewerbeverein   |

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünften und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## A u n s t i m H a n d w e r k .

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. Dezember 1896.

**Wochenspruch:** Sammele Dich zu jeglichem Geschäfte,  
Die zerplittere Deine Kräfte!

### Schweizerischer Gewerbeverein.

Centralvorstand.

### Kreisschreiben Nr. 162

an die  
Sektionen des Schweizerischen  
Gewerbevereins.

(Schluß.)

Angesichts dieser drei für unser Gewerbe und Handwerk  
so überaus wichtigen, im Vordergrund stehenden Tagesfragen:  
Staatliche Kranken- und Unfall-Versicherung.

Schweizer. Gewerbegegesetz, bezw. Berufsgenossenschaften,  
Reform des Submissionswesens

hoffen wir zuversichtlich, daß unsere Sektionen im kommenden  
Winter sich bemühen werden, das Vereinsleben recht anregend  
und fruchtbbringend zu gestalten durch Anordnung von Vor-  
trägen und Diskussionen. Nicht umsonst haben wir auf  
Wunsch vieler Sektionen im letzten Jahre ein Regulativ für  
gewerbliche Wanderlehrvorträge aufgestellt und zahlreiche  
Referenten für alle in Betracht kommenden Gebiete —  
Wirtschaftliche Fragen, Rechtskunde und Gesetzgebung, Ge-  
werbliches Bildungswesen, Technologie — zu gewinnen ver-  
sucht. Wir bringen dieses Relativ mit Verzeichnis der  
Themata und Referenten, das s. B. allen Sektionen zugestellt  
worden und jederzeit von unserem Sekretariat bezogen  
werden kann, in Erinnerung und möchten die Sektionen  
aufmuntern, diese Wanderlehrvorträge recht fleißig zu benützen.  
Wir werden bemüht sein, den Wünschen der Sektionen in

Bezug auf Themata und Referenten bestmöglich zu entsprechen;  
da aber die Herren Referenten nicht immer verfügbar und  
oft schwer zu gewinnen sind, können wir keine absolute  
Gewähr übernehmen und müssen jedenfalls ersuchen, sich  
jeweiligen rechtzeitig zu melden. Dem z. B. schon öfter ge-  
stellten Verlangen: „am nächsten Sonntag einer Referenten  
zu senden“ könnten wir begreiflicher Weise nur ausnahms-  
weise entsprechen. In der Regel sollte jedes Gesuch mindestens  
vier Wochen vor der Zeit, in welcher der Vortrag gewünscht  
wird, mit bestimmten Angaben der gewünschten Themata an  
uns gestellt werden. Ausdrücklich sei bemerkt, daß wir nur  
für Vorträge mit gewerblichem Charakter und nur für solche,  
welche vorher mit uns vereinbart worden sind, einen Beitrag  
(bis zu Hälften der Kosten) gewähren können.

\* \*

Nachträglich haben wir noch mitzuteilen, daß die im  
Kreisschreiben Nr. 160 vom 21. Mai 1896 angemeldete  
neue Sektion: Vorstand des Gewerbeverbandes des Kantons  
Argau einstimmig aufgenommen worden ist.

\* \*

Zum Schlusse fühlen wir uns veranlaßt, unsere Sektionen,  
namentlich so weit sie eigene Bibliotheken besitzen, auf eine  
Publikation aufmerksam zu machen, welche es verdient, in  
jeder Gewerbe-Bibliothek unseres Landes aufbewahrt zu  
werden, nämlich auf das illustrierte Brachtwerk über das  
Schweizerdorf an der Landesausstellung. Ein Mitglied  
unseres Centralvorstandes, Herr Gewerbeausstellungsberektor  
L. Genoud in Freiburg, hat den für uns besonders in-  
teressanten Teil dieses Werkes verfaßt; eine Beschreibung

der schweizerischen Hausindustrien und Gewerbe. Das ganze Werk ist mit zahlreichen vorzüglichen Illustrationen ausgestattet, erscheint in 8 Lieferungen und kostet Fr. 25.—. Für unsere Sektionen und deren Mitglieder, welche das Werk unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Sektion des Schweizer. Gewerbevereins direkt bei der „Commission du Village suisse“ in Genf bestellen, ist jedoch ein Vorzugspreis von Fr. 20.— bewilligt worden. Wir hoffen, daß recht viele unserer Vereinsmitglieder von diesem Vorteile Gebrauch machen werden.

Der Centralvorstand hat im fernern beschlossen, den „Schweizer. Gewerbekalender“ pro 1897 und dessen französische Ausgabe: „Agenda pour les arts et métiers“ als den Gewerbetreibenden vorzüglich dienende Publikationen zu empfehlen.

Mit freundligen öffischem Gruß

Für den Centralvorstand:

Der Vizepräsident:  
Ed. Boos-Zegher.

Der Sekretär:  
Werner Krebs.

### Förderung der Berufsslehre beim Meister.

Der Schweizer. Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verhelfen, welche der

**mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen** ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Fähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstatt soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstsärgkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstatt in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufsslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterhärtigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare können beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunftserteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten

Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 18. Januar 1897 bei uns schriftlich anzumelden.

Zürich, den 15. Dezember 1896.

Der Centralvorstand  
des Schweizer. Gewerbevereins.

### Verbandswesen.

**Winterarbeit im Handwerk.** Die Versammlung des Malermeisterverbandes der Bezirke Ober-, Unter-, Neu- und Alt-Toggenburg, Gossau, Wil und Umgebung beschloß einstimmig, an die Kundsame das höfliche Ansuchen zu stellen: Passende Arbeiter, als Falouteläden, Haus- und Gartenmöbel, Chaisen, Kinderwagen &c. Ihnen womöglich im Winter zukommen zu lassen, indem es dann viel eher möglich sei, dieselbe prompt zu bedienen, als im Sommer, wo wegen fortwährendem Zuströmen in größere Städte auf dem Lande seit Jahren konstanter Arbeitermangel herrscht.

### Verschiedenes.

**Verhütung von Unfällen bei Bauten.** Vom Polizeivorstand Zürich werden nachstehende Bestimmungen der Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten in Erinnerung gebracht:

1. Bei Glatteis müssen die Gerüstbretter, Laufbrücken u. s. w. mit Sand bestreut werden. Dasselbe hat auf den oberen Mauerflächen beim Legen der Balken u. s. w. zu geschehen.
2. Bei Ausführung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern haben die damit beschäftigten Arbeiter, Spengler, Dachdecker, Glaser u. s. w. sich mittels haltbaren Dachseilen zu sichern.

Zuwiderhandlungen werden gemäß den Bestimmungen des Art. 31 der zitierten Verordnung bestraft.

**Bau einer Kirche im Weissenbühl Bern.** Am 10. d. referierte Herr Baumeister Stämpfli, Sohn, in einer Versammlung im Weissenbühl über die Platzfrage. Die östliche Ecke am Weissenbühl-Monbijou-Weg wurde als der günstigste Bauplatz bezeichnet. Die Kirche soll einen schönen monumentalen Bau darstellen, nach dem Muster der Johanniskirche in der Lorraine, mit der Fassade nach der Stadt. Nach der lebhaften Diskussion wurde beschlossen, den genannten Platz vorzuschlagen und dem Kirchgemeinderat von diesem Beschuß Kenntnis zu geben.

**Bauwesen in Luzern.** Bevor der städtische Bauplan für das neue Bahnhofsviertel festgestellt resp. genehmigt ist, erinnern sich einige Spekulanten unter der Wirtsgilde, daß es auch hier gut ist, früh aufzustehen. So hat der frühere Wirt zur „Löwengrube“, Herr Schuhmacher-Mollmann, an der Pilatusstraße, welche durch Verlegung der dortigen Bahnlinie eine bedeutende Verschönerung erfährt, zwei sehr günstig gelegene, an einander gebaute, hübsche Privathäuser angekauft, welche bestimmt sein sollen, zu einem Hotel umgebaut zu werden. Auch die Errichtung einer Wirtschaft in der sehr nahe beim Bahnhof gelegenen „Unterlachen“ steht mit der Umgestaltung des Bahnhofes in Beziehung. Daß die in der Nähe des Bahnhofes gelegenen Hotels St. Gotthard, Du Lac und Victoria allesamt bedeutenden Um- und Erweiterungsbauten unterstellt werden, ist schon früher gemeldet worden.

**Zur Renovation des Schlosses Nidau** schreibt man dem „Handelscourier“: Eine der letzten Sorgen, welche unser hochverdiente, leider zu früh dahingeschiedene Hr. Baudirektor G. Marti auf dem Herzen hatte, war die Renovation des Schlosses Nidau. Es lag ernstlich in seiner Absicht, successive das Schloß in einen Zustand zu bringen, um es andern, ähnlichen Schlössern an die Seite stellen zu können. Die